

Abteilung/FB
Fachbereich 10**Datum**
17.06.2011**Status**
öffentlich**Az:****Beratungsfolge:****Sitzungsdatum:**Verwaltungsausschuss
Rat21.06.2011
30.06.2011zur Kenntnisnahme
zur Kenntnisnahme**Heranziehungsbeschluss des Rates vom 24.03.2011 hinsichtlich der geplanten Auslagerung des Kulturbüros aus dem Bürgerhaus; hier: Beanstandung durch den Landkreis Friesland-Kommunalaufsicht**Abstimmungsergebnis Ja Nein Enthaltung**Bericht:**

In seiner Sitzung am 24.03.2011 hat der Rat unter Tagesordnungspunkt 15 hinsichtlich der geplanten Auslagerung des Kulturbüros aus dem Bürgerhaus beschlossen, sich die Beschlussfassung über die Auslagerung vorzubehalten. Zu diesem Zeitpunkt wurde allgemein – auch von der Verwaltung - davon ausgegangen, dass dieses rechtlich möglich ist.

Wenn beispielsweise die Gewährung auch eines geringen Zuschusses an einen Antragsteller der Vorbehaltsmöglichkeit des Rates unterliegt, wurde angenommen, dass dieses in dem vorliegenden Fall erst recht möglich sein dürfte. Alternativ könnte grundsätzlich der Bürgermeister im Rahmen der guten Zusammenarbeit mit den Gremien ihm zustehende Entscheidungen nach vertrauensvoller Diskussion diesen zur Entscheidung vorlegen. Das war und ist bei der Stadt Schortens gängige Praxis. Das gestaltet sich hier jedoch anders.

Im Nachgang zur Ratssitzung wurde der gesamte Sachverhalt einer intensiven Prüfung sowohl durch den Landkreis Friesland als Kommunalaufsicht als auch durch das Innenministerium in Hannover als oberste Kommunalaufsichtsbehörde unterzogen. Dabei wurde festgestellt, dass die Zuständigkeiten für die Organisation der gesamten Stadtverwaltung gemäß § 63 Abs. 2 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) ausschließlich beim Hauptverwaltungsbeamten liegen. Auch eine Vorlage des Bürgermeisters an den Verwaltungsausschuss bzw. durch den Letztgenannten an den Rat, ist in dieser Frage explizit gesetzlich ausgeschlossen. Der Bürgermeister war daher gemäß § 65 NGO dazu verpflichtet, der Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich zu berichten, da der Beschluss rechtswidrig war. Das oblag auch nicht seinem Ermessen.

...

SachbearbeiterIn		FachbereichsleiterIn:		Bürgermeister:	
Haushaltsstelle:		<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung		UVP <input type="checkbox"/> keine Bedenken <input type="checkbox"/> Bedenken <input type="checkbox"/> entfällt	
_____		<input type="checkbox"/> Mittel stehen in Höhe von € _____ zur Verfügung			
bisherige SV:		<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung			
_____		<input type="checkbox"/> Jugendbeteiligung erfolgt			

Mit Verfügung vom 25.05.2011 hat der Landkreis Friesland als Kommunalaufsichtsbehörde den Heranziehungsbeschluss gemäß § 130 NGO beanstandet. Mit Schreiben vom 30.05.2011 hat der Bürgermeister den Ratsvorsitzenden und alle Ratsmitglieder entsprechend schriftlich informiert.

Im Ergebnis obliegt die Sachentscheidung also ausschließlich dem Bürgermeister. Dieser hat entschieden, dass eine Verlagerung nicht vorgenommen werden soll.